

Hauptamt  
0625/IX

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 09.07.2026

**Änderung Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister**

**Sachverhalt:**

In den vergangenen Jahren wurde die Arbeit der Verwaltung und politischen Gremien mit einer Vielzahl von Dringlichkeitsentscheidungen belastet. Ursache dafür sind die alten und nie angepassten Regelungen in der Zuständigkeitsordnung, dass die Gremien über die Auftragsvergaben beschließen. Die daraus resultierenden formalen Zwänge, insbesondere Fristen, hatten immer wieder Beschlusserfordernisse außerhalb der regulären Sitzungstermine zur Folge.

Abgesehen davon, dass seitens Kommunalaufsicht und Gemeindeprüfungsanstalt die Vielzahl der Dringlichkeitsentscheidungen bemängelt wird, hat sich das Vergaberecht in den letzten Jahrzehnten in der Form gewandelt, dass eine Beschlussfassung über die Vergabe sinnlos ist, weil zwingend dem Vergabevorschlag, der aus dem formalen Vergabeverfahren resultiert, gefolgt werden muss. Es gibt daher keinerlei Entscheidungsspielraum, es sei denn, man will sich mit Regressforderungen auseinandersetzen.

Daher sollte der Schwerpunkt der politischen Entscheidungsmöglichkeiten künftig nicht auf den Vergabevorschlag, sondern bereits auf die Einleitung des Vergabeverfahrens gelegt werden. Hier können noch Inhalte definiert und auch Vergabekriterien festgelegt werden.

Weiterhin ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, die alten, teilweise seit Jahrzehnten unveränderten Wertgrenzen zeitgemäß anzupassen und hierbei insbesondere auch die aktuelle Vergabesatzung der Kreisstadt Siegburg zu berücksichtigen.

Als Anlage 1 ist dieser Vorlage der Vergleich zwischen den bisherigen Regelungen und den vorgeschlagenen Änderungen beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung:

IV. Änderung vom XX.XX.XX

§ 1

**§ 3 Abs. 3 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**

(3) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet über:

- a) bis n) unverändert

- o) die Entscheidung über die Durchführung von Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß Vergabesatzung Siegburg aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 250.000 € und soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind.
- p) unverändert
- q) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen bei Erwerb überschritten wird. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.
- r) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert 3.000 € übersteigt.

## § 2

### **§ 8 Planungsausschuss wird neugefasst:**

- (1) unverändert
- (2) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über die Durchführung von Baumaßnahmen der Städtebauförderung ab einem Projektvolumen von 1.000.000 € (Kostenschätzung/Kostenberechnung) (Baubeschluss).
- (3) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über die Entwurfsplanung (LP 3 nach HOAI) aller Bauprojekte entsprechend Abs. 2 und gibt diese frei (Freigabebeschluss).
- (4) Der Planungsausschuss entscheidet in den nicht unter Absatz 2 und 3 gefassten Projekten über die Einleitung von Vergabeverfahren für beabsichtigte Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen (Einleitungsbeschluss):
  - a) bei Bauleistungen und sonstigen Maßnahmen gem. Vergabesatzung Siegburg: ab 250.000 € (Kostenschätzung)
  - b) bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab 100.000 € (Kostenschätzung).
- (5) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über Maßnahmen, wenn durch Zuschlagserteilungen und/oder Auftragsüberschreitungen eine Überschreitung von 10% (mindestens 100.000€) gegeben ist oder das haushaltsmäßige Investitionsbudget um 10 % überschritten wird.
- (6) Der Planungsausschuss entscheidet vor Einleitung von Vergabeverfahren über den Verzicht von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen über 150.000 €.
- (7) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über die Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von städtebaulichen Wettbewerben.
- (8) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz NRW.
- (9) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über Bauleitplanverfahren und sonstigen Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und des MaßnahmenG zum BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. G GO dem Rat obliegt.

- (10) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über Stellungnahmen der Stadt Siegburg zu Planvorhaben Dritter inner- und außerhalb Siegburgs von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Zuständigkeit der Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (11) Der Planungsausschuss berät und entscheidet in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten über:
- a) den Erlass von
    - Abbruchgeboten,
    - Bau- und Nutzungsgeboten,
    - Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten,
    - Pflanzgeboten,
    - Rückbau- und Entsiegelungsgeboten.
  - b) die Aufhebung, Beendigung und Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen.
  - c) den Abschluss der Sanierung bezüglich einzelner Grundstücke.
- (12) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über die planungsrechtliche Abwicklung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlüsse.
- (13) Der Planungsausschuss berät:
- a) über die städtebauliche Gesamtplanung.
  - b) im Rahmen der Bauleitplanung über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (beim Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen), den Erlass von Veränderungssperren sowie über Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes und Satzungen gem. der §§ 34 und 35 BauGB.
  - c) bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über sämtliche Angelegenheiten des besonderen Städtebaurechts (2. Kapitel des BauGB), insbesondere über:
    - aa) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Erlass sowie die Aufhebung einer Sanierungssatzung.
    - bb) Ordnungs- und Baumaßnahmen, soweit er nicht gemäß Abs. 2 selbst entscheidet.
    - cc) den Abschluss von Verträgen mit Sanierungs-, Bau- oder Entwicklungsträgern.
    - dd) die Ausübung des Vorkaufsrechtes, soweit Kaufpreis und Entschädigungen zusammen den Betrag von 25.000 € übersteigen.
    - ee) die Privatisierung und Reprivatisierung von Grundstücken.
    - ff) die Gründung von Immobilienfonds.
    - gg) die Rückübertragung von Grundstücken auf frühere Eigentümer.
    - hh) die Einleitung von Enteignungen.
    - ii) Entschädigungen (Baugesetzbuch), soweit ein Betrag von 25.000 € überschritten wird.

- jj) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen
- d) über die Benennung städtischer Straßen und sonstiger städtischer Einrichtungen
- e) Gestaltungssatzungen
- f) Zentren- und Einzelhandelskonzepte
- g) Städtebauförderprogramme
- h) Stadtentwicklungskonzept Wohnen
  - i) Gestaltung des Öffentlichen Raumes
  - j) über die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

### § 3

#### **§ 9 Bau und Sanierungsausschuss wird neugefasst:**

- (1) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen ab einem Projektvolumen von 1.000.000 € (Kostenschätzung/Kostenberechnung) (Baubeschluss).
- (2) Der Bau- und Sanierungsausschuss berät und entscheidet über die Entwurfsplanung (LP 3 nach HOAI) aller Bauprojekte entsprechend Abs. 1 und gibt diese frei (Freigabebeschluss).
- (3) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet in den nicht unter Abs. 1 und 2 gefassten Hochbauprojekten über die Einleitung von Vergabeverfahren für beabsichtigte Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen (Einleitungsbeschluss):
  - bei Bauleistungen und sonstigen Maßnahmen gem. Vergabesatzung Siegburg: ab 250.000 € (Kostenschätzung)
  - bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab 100.000 € (Kostenschätzung).
- (4) Der Bau- und Sanierungsausschuss berät und entscheidet über Kompensationsmaßnahmen, wenn durch Zuschlagserteilungen und/oder Auftragsüberschreitungen eine Überschreitung von 10% (mindestens 100.000€) gegeben ist oder das haushaltsmäßige Investitionsbudget um 10 % überschritten wird.
- (5) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet vor Einleitung von Vergabeverfahren über den Verzicht von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen über 150.000 €.

### § 4

#### **§ 10 Schulausschuss wird neugefasst:**

- (2) Er entscheidet über:
  - c) die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmaterial in einer Höhe ab 10.000,- €.

### § 5

#### **§ 11 Sportausschuss wird neugefasst:**

- (2) Er entscheidet über:

c) die Beschaffung von Sportgeräten in einer Höhe ab 5.000,- €.

## § 6

### **§ 14 Mobilitätsausschuss wird neugefasst:**

- (1) Dem Mobilitätsausschuss obliegt die Vorbereitung aller verkehrlichen und straßenbaulichen Maßnahmen. Er berät über den Verkehrsleitplan und über Satzungen und Gebührenordnungen die verkehrsplanerischer Art sind.
- (2) Der Mobilitätsausschuss entscheidet über die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen ab einem Projektvolumen von 1.000.000 € (Kostenschätzung/Kostenberechnung) (Baubeschluss).
- (3) Der Mobilitätsausschuss entscheidet über die Entwurfsplanung (LP 3 nach HOAI) aller Bauprojekte entsprechend Abs. 2 und gibt diese frei (Freigabebeschluss).
- (4) Der Mobilitätsausschuss entscheidet in den nicht unter Abs. 2 und 3 gefassten Infrastrukturprojekten über die Einleitung von Vergabeverfahren für beabsichtigte Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen (Einleitungsbeschluss):
  - bei Bauleistungen und sonstigen Maßnahmen gem. Vergabebesatzung Siegburg: ab 250.000 € (Kostenschätzung)
  - bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab 100.000€ (Kostenschätzung).
- (5) Der Mobilitätsausschuss berät und entscheidet über Kompensationsmaßnahmen, wenn durch Zuschlagserteilungen und/oder Auftragsüberschreitungen eine Überschreitung von 10% (mindestens 100.000€) gegeben ist oder das haushaltsmäßige Investitionsbudget um 10 % überschritten wird.
- (6) Der Mobilitätsausschuss entscheidet vor Einleitung von Vergabeverfahren über den Verzicht von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen über 150.000 €.
- (7) Er wird über Maßnahmen und Baustellen Dritter informiert.
- (8) Er entscheidet über die Umsetzung von verkehrs- und straßenplanerischen Maßnahmen einschließlich der Reihenfolge der Dringlichkeit.

## § 7

Die IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Siegburg, 23.06.2026

Anlage:  
Synopsis